
Landesspielordnung 2018
American Football & Cheerleading
Verband NRW e. V.



Marl

Januar 2018

Im Spielbetrieb des AFCV/NRW e. V. finden die Bestimmungen der gültigen Bundesspielordnung des AFVD e. V. Anwendung.

Mit dieser Landesspielordnung werden die, für den internen Spielbetrieb im Verbandsgebiet des AFCV/NRW, erforderlichen Regularien in Kraft gesetzt, um einen geordneten Spielbetrieb durch diese verbandserforderlichen Sonderregularien zu gewährleisten.

Diese Abweichungen von der Bundesspielordnung gelten ausschließlich im internen Spielbetrieb des AFCV/NRW e. V. und sind durch Präsidiumsbeschluss in Kraft gesetzt worden. Es gilt die jeweils aktuelle Fassung. Frühere Fassungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Marl, den 14.01.2018

Nachfolgend werden analog zur Bundesspielordnung des AFVD die Paragraphen aufgeführt, in denen es im Spielbetrieb des AFCV/NRW, zu Änderungen bzw. Abweichungen kommt.

Änderungen gegenüber der letztjährigen Fassung sind grau hinterlegt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Rechtsgrundlagen	4
§ 2 Haftungsausschluss	4
§ 3 Sachlicher Geltungsbereich	4
§ 4 Persönlicher Geltungsbereich	4
§ 7 Allgemeine Pflichten der Vereine	4
§ 10 Leistungsklassen	5
§ 13 Altersklassen und Gewichtsaktionsgrenze	6
§ 17 Aufrücken in eine höhere Altersklasse	7
§ 20 Spielsaison	7
§ 22 Terminverlegungen und Terminbestätigungen	8
§ 33 Spiellizenzen von Vereinen	8
§ 69 Eintrag im Spielberichtsbogen/Beschränkung der Anzahl	10
§ 80 Unbespielbarkeit des Platzes	10
§ 83 Sportbekleidung	10
§ 84 Spielball	10
§ 89 Ligabetrieb	11
§ 96 Mindest-, Maximalspielstärke	11
§ 98 Spielberichtsbogen	11
§ 102 Spielbeginn	12

§ 103 Spielzeit	12
§ 104 Mercy Rule	13
§ 105 Spielende	13
§ 106 Ergebnismeldung	14
§ 109 Scrimmage	14
§ 111 Schiedsrichter	14
§ 112 Ansetzung von Schiedsrichtern	14
§ 113 Durchführung von Spielen	14
§ 120 Die Wettkampfkommision	15
§ 123 Das Präsidium	15
§ 126 Automatische Strafen als sofortige Rechtsfolge	15
§ 133 Zuständigkeit	15
§ 145 Gebühren	15
§ 146 Geldstrafen	16
§ 147 Sperren/Platzverweis	17
§ 148 Gerichtsstand	17
§ 151 Bekanntmachung	17

§ 1 Rechtsgrundlagen

Neben den in der BSO, in der aktuell gültigen Fassung, genannten Rechtsgrundlagen ist vor allem diese Landesspielordnung die Grundlage des Spielbetriebes in Nordrhein-Westfalen.

c. Regeln

iii U10, U13, U16, 5-er Tackle Football und 9-er Tackle Football

Hier gelten die zu den jeweiligen Spielformen erlassenen/aufgestellten Sonderregelungen im Zuständigkeitsbereich des AFCV/NRW.

§ 2 Haftungsausschluss

Aus Entscheidungen der Organe des AFCV/NRW können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden. Dies gilt jedoch nicht bei grober Fahrlässigkeit bzw. Vorsatz.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

Ergänzend gilt im verbandsinternen Spielbetrieb in Nordrhein-Westfalen die Landesspielordnung in ihrer neuesten Fassung.

§ 4 Persönlicher Geltungsbereich

Ergänzend gilt die Landesspielordnung.

§ 7 Allgemeine Pflichten der Vereine

5. Verbandsaufsicht

Alle Spiele im Zuständigkeitsbereich des AFCV/NRW können durch Beschluss der zuständigen Stelle unter Verbandsaufsicht gestellt werden.

6. Film- und Fotoaufnahmen

Film- sowie Fotoaufnahmen, die von Vereinen des AFCV/NRW im Spielbetrieb erstellt werden, sind auf Anforderung dem Verband zur Verfügung zu stellen.

Mit Beschluss der zuständigen Stelle kann ein Mitgliedsverein verpflichtet werden, von Spielen im Zuständigkeitsbereich des AFCV/NRW, Filmaufnahmen zu erstellen und diese zu Verbandszwecken zur Verfügung zu stellen.

§ 10 Leistungsklassen

In NRW werden die Leistungsklassen wie folgt benannt:

1. Tackle Erwachsene (männlich):
 - (a) 1. Bundesliga – GFL
 - (b) 2. Bundesliga – GFL 2
 - (c) Regionalliga NRW
 - (d) Oberliga NRW
 - (e) Verbandsliga NRW
 - (f) Landesliga NRW
 - (g) NRW Liga
2. Tackle Erwachsene (weiblich):
 - (a) 1. Damenbundesliga – DBL
 - (b) 2. Damenbundesliga – DBL 2 - West
 - (c) Damen 9-er Tackle NRW
 - (d) Damen 5-er Tackle NRW
3. Tackle Jugendliche:
 - (a) Jugendbundesliga – GFL-J
 - (b) Jugendregionalliga NRW
 - (c) Jugendoberliga NRW
 - (d) Jugendverbandsliga NRW
 - (e) Jugendlandesliga 9-er Tackle NRW
 - (f) U16 11-er Tackle NRW
 - (g) U16 9-er Tackle NRW
 - (h) U16 5-er Tackle NRW
 - (i) U13 9-er Tackle NRW
 - (j) U13 5-er Tackle NRW
 - (k) U10 5-er Tackle NRW
4. Flagfootball Erwachsene (gemischt):
 - (a) DFFL - (Deutsche Flag Football Liga)
 - (b) Senioren 5-er Flag NRW

Schulsport

Im Schulsport führt der Verband Schulprojekte durch und trägt regelmäßig eine Schulflagmeisterschaft im 5-er Flag in der Halle durch. Kooperationen auf lokaler Ebene zwischen Mitgliedsvereinen des AFCV/NRW und lokalen Schulträgern sind angestrebt.

Es gilt die Wettkampfordnung für Schulflagfootball in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 13 Altersklassen und Gewichtsgrenze

In Nordrhein-Westfalen werden die nachfolgenden Altersklassen festgelegt:

1. Altersklassen der Jugend:

(a) U 19 – A-Jugendmannschaft	Jahrgänge 99-01
-------------------------------	-----------------

i. keine gemischten Teams erlaubt

(b) U 16 – B-Jugendmannschaft	Jahrgänge 02-04
-------------------------------	-----------------

i. keine gemischten Teams erlaubt

(c) U 13 – C-Jugendmannschaft	Jahrgänge 05-07
-------------------------------	-----------------

(d) U 10 – D-Jugendmannschaft	Jahrgänge 08-10
-------------------------------	-----------------

Mädchen des Geburtsjahrganges 2004 sind in der Saison 2018 für den Spielbetrieb in der U13 Jugendmannschaften zugelassen.

Zu allen Passanträgen der jeweils jüngsten Jahrgänge, der jeweiligen Altersklasse, ist zusätzlich beizufügen:

- Zustimmung mindestens eines der Erziehungsberechtigten
- Erklärung eines Vereinsverantwortlichen über die sportliche Tauglichkeit
- Sporttauglichkeitsnachweis nicht älter als 6 Monate. Dieser verbleibt beim Verein und muss auf Verlangen innerhalb von 5 Werktagen an die zuständige Stelle geschickt werden.

2. Aktionsgewichtsgrenze:

Alle Aktiven, die mit ihrem Gewicht über der festgesetzten Gewichtsgrenze liegen, sind mit einem Kreuz auf dem Helm zu kennzeichnen und unterliegen den Einschränkungen des Jugend-Tackle-Regelwerkes NRW in seiner gültigen Fassung.

- | | |
|-------------------------------|-------|
| (a) U 13 – C-Jugendmannschaft | 70 kg |
| (b) U 10 – D-Jugendmannschaft | 55 kg |

3. Flagfootball

- | | |
|------------------|------------------|
| (a) Seniorenflag | ab Jahrgang 2003 |
| (b) Schulflag | |
| i. U 17 Schüler | 14 – 17 Jahre |
| ii. U 14 Schüler | 10 – 14 Jahre |

§ 17 Aufrücken in eine höhere Altersklasse

Spieler, die in der laufenden Spielsaison ausschließlich für die Jugendmannschaft eines Vereines ohne Erwachsenenmannschaft einen Spielerpass hatten, können ohne Wechselsperre in die Erwachsenenmannschaft eines anderen Vereines innerhalb des Spielbetriebes des AFCV/NRW e.V. aufrücken, wenn der Pflichtspielbetrieb für die Jugendmannschaft abgeschlossen ist.

Der Spieler muss zum Zeitpunkt des Aufrückens mindestens 18 Jahre alt sein. Der Spieler muss regulär einen Spielerpass für die Erwachsenenmannschaft beantragen. Der Antrag kann auch gestellt werden, wenn die Ausstellung neuer Spielerpässe für die Mannschaft aufgrund von Stichtagsregeln nicht mehr möglich ist.

§ 20 Spielsaison

1. Saison

Die Pflichtspielsaison findet zwischen dem 1. März und dem 15. November statt. Das letzte offizielle Spielwochenende der Jugendsaison ist der 13./14. Oktober.

4. Kick-Off

Die Kickoffzeiten für Jugendliche liegen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen zwischen 11.00 und 15.00 Uhr.

Die Kickoffzeiten für Senioren sind an Samstagen zwischen 15.00 und 19.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen zwischen 11.00 und 16.00 Uhr.

Alle Abweichungen von den oben genannten Kickoffzeiten bedürfen einer Genehmigung der zuständigen Stelle und der Zustimmung des Gegners. Der Samstag ist im Sinne der LSO kein Werktag.

§ 22 Terminverlegungen und Terminbestätigungen

Die zuständige Stelle für Terminverlegung ist der Schiedsrichterobmann. Bis spätestens 4 Wochen vor dem Beginn einer Liga sind die zugewiesenen Heimspieltermine beim Ligaobmann zu bestätigen oder eine ordentliche Terminverlegung zu beantragen.

Eine Verlegung von Heimspielterminen bis 4 Wochen vor dem bestätigten Spieltermin ist nur unter besonderen Umständen möglich. Innerhalb der 4 Wochen vor dem Heimspieltermin ist keine Verlegung mehr möglich, es sei denn Heim-, Auswärtsverein, der Schiedsrichterobmann und der zuständige Ligaobmann stimmen zu.

Anträge werden nur noch und ausschliesslich über das Onlinemodul gestellt.

Ist einer der genannten Teilnehmer nachweislich nicht informiert worden, kann der Antrag auf Spielverlegung abgelehnt werden. Die Information / Benachrichtigung beider Vereine ist im Verlegungsantrag zu bestätigen.

§ 33 Spiellizenzen von Vereinen

4. Jugendmannschaften

Für neugegründete Vereine oder Vereine, die nach einer Pause eine Erwachsenen- Mannschaft wieder anmelden, besteht bezüglich des Nachweises der Jugendarbeit eine Karenzzeit von einem Jahr, ab Aufnahme des Spielbetriebs in einer Liga.

7. Mindestpässe

Nachfolgend werden die Abweichungen von den Vorgaben in Bezug auf die Anzahl der Mindestpässe aufgeführt:

- Herren 11-er Tackle NRW = 35
 - Damen, 9-er Tackle NRW = 22
 - Damen, 5-er Tackle NRW = 15
-
- Jugendoberliga, U19 11-er Tackle = 28
 - Jugendverbandsliga, U19 11-er Tackle = 26
-
- Jugend, U19 9-er Tackle = 22
 - Jugend, U16 11er Tackle = 26
 - Jugend, U16 9-Tackle = 22

- Jugend, U16 5-er Tackle = 12
- Jugend, U13 9-er Tackle = 22
- Jugend, U13 5-er Tackle = 12
- Jugend, U10 5-er Tackle = 12
- Senioren, 5-er Flag = 12

7a. Abgabetermin für Spielerpässe

Die Mindestpasszahlen zur Lizenzerteilung sind im Bereich des AFCV/NRW bis zum **15. Februar** des Jahres zu erfüllen.

9. Schiedsrichter

Zur Verfügung stellen heißt:

Der Schiedsrichter hat in der zu berücksichtigenden Spielsaison mindestens 8 Spiele zu leiten.

9a. Gestellung von Schiedsrichtern

Stellt ein Verein nicht die erforderliche Anzahl der vorgeschriebenen Schiedsrichter, kann die Schiedsrichteransetzung auf die Pflichtspiele eingeschränkt werden.

11. Sidelinepässe

Im Spielbetrieb des AFCV/NRW sind für NRW-Teams im Bereich des Tacklefootballs an Spieltagen 2 Sidelinepässe verbindlich vorgeschrieben.

- Head Coach
- Teamverantwortlicher

Die Sidelinepässe aus den Jahren 2011-2017 behalten 2018 ihre Gültigkeit, wenn der Passinhaber weiterhin beim gleichen Team arbeitet. Weitere personalisierte Sidelinepässe für Teamzonenpersonal und weitere Coaches können auf freiwilliger Basis angefordert werden

12. Kettencrew

Jedes Team im Bereich des AFCV/NRW, hat seine Kettencrews an der Seitenlinie bei Seniorenspielen (Herren und Damen) im Tacklefootball, mit den vorgeschriebenen Sidelinepässen und Westen für Kettencrews auszurüsten. Mit der Beantragung von 3 nicht personalisierten Sidelinepässen für die Kettencrew, werden die entsprechenden Westen kostenlos ausgeliefert. Sidelinepässe für die Kettencrew bleiben dauerhaft gültig.

§ 69 Eintrag im Spielberichtsbogen/Beschränkung der Anzahl

Nachfolgend werden folgende Abweichungen von der vorgegebenen Mindestspielstärke am Spieltag festgelegt:

Ausländer gemäß § 68, der aktuell gültigen BSO, müssen mit einem A auf dem Helm und Rücken, hinten oben gekennzeichnet werden. Dies muss den Vorgaben der aktuell gültigen BSO entsprechen.

- U19 9-er Tackle 3 auf dem Spielberichtsbo- max. 2 auf dem Feld je Down
gen

§ 80 Unbespielbarkeit des Platzes

Im Falle einer Spielabsage ist der Ligaobmann und auch der Gastverein unverzüglich telefonisch zu unterrichten. Es genügt nicht einen Hinweis in sozialen Netzwerken, per eMail oder SMS zu hinterlassen.

§ 83 Sportbekleidung

2. Unterschiedliche Spielkleidung

Im Zweifel ist als unterschiedliche Farbe '**Weiß**' zu tragen.

Hat das Heimteam korrekt eingeladen und das Gastteam kann nicht in weiß antreten, so wird das Spiel als verloren (20:0) gegen das Gastteam gewertet.

3. Bild- und Tonaufnahmen

Jegliche Bild- und Tonaufnahmen auf (z.B. durch Helmkameras) oder über dem Spielfeld (z.B. mit Drohnen) während Pflichtspielen, Vorbereitungsspielen und Scrimmages sind verboten. Ausnahmen können für Schiedsrichterkameras erteilt werden.

§ 84 Spielball

Der in der aktuellen BSO beschriebene AFVD-Ball ist in allen Herren Senioren Ligen vorgeschrieben. In allen anderen Ligen sind die laut Regelwerk vorgeschriebenen Lederbälle zu benutzen.

In den Spielklassen Damen 9-er Tackle, Damen 5-er Tackle, Jugend U10/U13 und im Flagfootball sind Ausnahmen zugelassen. Die Offense wählt den Spielball.

§ 89 Ligabetrieb

Ein Spieler ist nicht berechtigt an einem Wochenende an mehr als einem Tackle-Spiel seines Vereins teilzunehmen.

Diese Regelung kann auf Antrag ausgesetzt werden.

§ 96 Mindest-, Maximalspielstärke

Ergänzend werden alle Ligen innerhalb des Landesverbandes mit der Anzahl der Mindestpässe aufgeführt:

- | | |
|---|------------------|
| • Herren Regionalliga | min. 25 |
| • Herren, andere 11-er Tackle NRW Ligen | min. 22 |
| • Damen, DBL 2, 9er-Tackle | min. 16 |
| • Damen NRW, 9er-Tackle | min. 16; max. 36 |
| • Damen NRW, 5-er Tackle | min. 10; max. 24 |
| • Jugend, GFLJ West | min. 25 |
| • Jugend, U19 11-er Tackle Regionalliga | min. 22 |
| • Jugend, U19 11-er Tackle Oberliga | min. 20 |
| • Jugend, U19 11-er Tackle Verbandsliga | min. 18 |
| • Jugend, U19 9-er Tackle Landesliga | min. 16; max. 36 |
| • Jugend, U16 11-er Tackle | min. 18 |
| • Jugend, U16 9-er Tackle | min. 16; max. 36 |
| • Jugend, U16 5-er Tackle | min. 8; max. 24 |
| • Jugend, U13 9-er Tackle | min. 16 |
| • Jugend, U13 5-er Tackle | min. 8; max. 24 |
| • Jugend, U10 5-er Tackle | min. 8; max. 24 |
| • Senioren, 5-er Flag | min. 7 |

§ 98 Spielberichtsbogen

Turniere in NRW

Bei Turnieren zwischen NRW-Teams im Zuständigkeitsbereich des AFCV/NRW muss jede teilnehmende Mannschaft für das gesamte Turnier nur einen Spielberichtsbogen ausfüllen, zusätzlich ist der Turnierbericht auszufüllen.

Elektronischer Spielberichtsbogen

Bei Spielen innerhalb des Landesverbandes NRW sollen die Mannschaften aus NRW den elektronisch ausgefüllten Spielberichtsbogen benutzen.

§ 102 Spielbeginn

1. Übergabe der Spielberichtsbögen und Spielerpässe
Zusätzlich ist bei Spielen von NRW-Teams in NRW der **Anhang Spielberichtsbogen** auszuhändigen.
2. Bei allen Jugendspielen sind am Spieltag bei der Passkontrolle zusätzlich zu den Spielerpässen eine Kopie der Geburtsurkunde oder eines amtlichen Lichtbildausweises vorzuhalten.
3. Bei Scrimmages ist statt eines Spielberichts bogens die Anlage **Mannschaftsliste Scrimmage NRW** auszufüllen und nach Abschluss an den zuständigen Ligaobmann zu schicken.
4. Vereine, die eine zweite Mannschaft stellen, müssen jeweils eine Kopie des Spielberichts bogens der Spiele der 1.Mannschaft an den zuständigen Ligobmann der 2.Mannschaft schicken. Es gelten hierbei dieselben Fristen.
5. Bei Turnieren zwischen NRW-Teams, im Zuständigkeitsbereich des AFCV/NRW, sind die Ergebnisse der Einzelspiele von den Schiedsrichtern, anstatt in die einzelnen Spielberichts bögen, in den Turnierbericht einzutragen. Dieser ist vom Heimteam, zusammen mit den Spielberichts bögen nach Abschluss des Turniers an den zuständigen Ligaobmann zu schicken.

§ 103 Spielzeit

In den nachfolgenden Spielklassen wird von der Regelspielzeit 4×12 Minuten abgewichen:

- Senioren Damen NRW 9-er Tackle 4 × 10 Minuten
- Senioren Damen NRW 5-er Tackle 2 × 20 Minuten
laufende Uhr im Rahmen von Gruppenspieltagen
- Jugend, U19 Verbandsliga 4 × 10 Minuten
- Jugend, U19 9-er Tackle 4 × 10 Minuten
- Jugend, U16 11-er Tackle 4 × 10 Minuten
- Jugend, U16 9-er Tackle 4 × 10 Minuten
- Jugend, U16 5-er Tackle 2 × 20 Minuten
laufende Uhr im Rahmen von Gruppenspieltagen
- Jugend, U13 9-er Tackle 4 × 10 Minuten
- Jugend, U13 5-er Tackle 2 × 20 Minuten
laufende Uhr im Rahmen von Gruppenspieltagen
- Jugend, U10 5-er Tackle 2 × 20 Minuten
laufende Uhr im Rahmen von Gruppenspieltagen

Weitere Ausnahmen werden durch die zuständige Stelle, bei Turnieren oder Turnierserien, festgelegt.

§ 104 Mercy Rule

Im Spielbetrieb des AFCV/NRW findet die Mery Rule nur Anwendung im Bereich der Jugend und der Damen.

§ 105 Spielende

Das Original des elektronisch erstellte Spielberichtsbogen ist an den Ligaobmann zu schicken. Eine schuldhafte Verzögerung liegt vor, wenn der Umschlag des Spielberichts-bogens nicht den Poststempel des dem Spieltag nachfolgenden Werktages aufweist. Eine schuldhafte Verzögerung der Übersendung des Spielberichts-bogens an den Ligaobmann, sowie der Anlage zum Spielberichts-bogen an die Geschäftsstelle des AFCV/NRW hat eine Geldstrafe zur Folge.

§ 106 Ergebnismeldung

Für Mannschaften im Geltungsbereich des ACFV/NRW gilt, daß die Pflicht zur Ergebnismeldung auf den Hauptschiedsrichter übertragen ist. Der Heimverein ist von der Pflicht der Ergebnismeldung entbunden.

§ 109 Scrimmage

Scrimmages sind meldepflichtig beim Ligaobmann. Ist der Verein nicht im Spielbetrieb tätig, dann hat die Meldung an den Schiedsrichterobmann zu erfolgen.

Der Heimverein ist für die Meldung zuständig. Scrimmages können jederzeit ausgetragen werden, soweit es die Durchführung der Pflichtspiele gestattet und nicht besondere offizielle Veranstaltungen des Verbandes und seiner Gliederungen ein Spielverbot bedingen.

§ 111 Schiedsrichter

Schiedsrichter des Landesverbandes AFSV/NRW geben ihre Vereinzugehörigkeit auf dem Deckblatt ihrer Lizenzprüfung an.

Teilnehmer des A und B-Mechanic Lehrgangs, sowie des A-Lizenz-Lehrgangs melden bis zum jeweiligen Lehrgang ihre Vereinszugehörigkeit beim Schiedsrichterobmann.

Bei Spielen der GFL 2, die in NRW stattfinden, werden die Schiedsrichtercrews mit Funk arbeiten.

Bei anderen Spielen kann dies nur auf Anordnung des Schiedsrichterobmanns geschehen.

§ 112 Ansetzung von Schiedsrichtern

Wird ein Schiedsrichter in einer Funktion als Trainer oder Spieler gesperrt, wird er für diesen Zeitraum auch nicht als Schiedsrichter eingesetzt.

§ 113 Durchführung von Spielen

Der Landesverband kann in seinen Ligen die Stärke der Schiedsrichtercrews selbst festlegen.

§ 120 Die Wettkampfkommision

Die Funktion der Wettkampfkommision nimmt im AFCV/NRW der Verbandsspielausschuss wahr.

§ 123 Das Präsidium

Das AFCV/NRW Präsidium ist oberstes Verwaltungsorgan und leitet die Zentralverwaltung.

§ 126 Automatische Strafen als sofortige Rechtsfolge

Wird eine Person, die den Regeln unterliegt, durch den Referee vom weiteren Spielverlauf ausgeschlossen, so ist der Spieler automatisch mindestens bis zum Ablauf des nächstens Pflichtspiels nach Eingang des Spielerpasses bei der zuständigen spielleitenden Stelle gesperrt.

Eine durch den Ligaobmann verhängte Sperre wird erst nach Eingang des Spielerpasses wirksam.

Wird während eines Turniers ein Spieler durch den Referee vom weiteren Spielverlauf ausgeschlossen, so erstreckt sich die Sperre mindestens über den gesamten Turniertag und der Spieler bleibt gesperrt, bis die spielleitende Stelle über eine weitere Sperre entschieden hat.

§ 133 Zuständigkeit

Einspruchsstelle	>	Ligaobmann
Berufungsinstanz	>	Verbandsspielausschuss
Revisionsinstanz	>	Verbandsrechtsausschuss

§ 145 Gebühren

1. Passgebühren	
Passgebühr für Spieler- sowie Sidelinepässen	8,- €
2. Lizenzgebühren	
• Jugendligen	50,- €
• Senioren, Flag	50,- €
• Damen NRW, 9-er Tackle	150,- €
• Damen NRW, 5-er Tackle	75,- €

§ 146 Geldstrafen

2.

- Fehlen des gelben Spielberichts bogens 50,-€
- Fehlen der Anlage zum Spielbericht 50,-€
- Fehlende Kopie der Geburtsurkunde oder des amtl. Lichtbildausweises 50,-€

5.

- Nichteinsenden des gelben Spielberichts bogens 50,-€
- Nichteinsenden des Spielberichts bogens der 1.Mannschaft an den zuständigen Ligaobmann der 2.Mannschaft 50,-€
- Nichteinsenden der Anlage zum Spielberichts bogen 50,-€
- Nichteinsenden des Scrimmage bogens 50,-€

- Nichtaufführen eines Coaches auf der Anlage zum Spielberichts bogen 50,-€

28.

- Nichtausstattung der Kettencrew mit Sidelinepässen und Westen im Seniorenbereich 100,-€

29.

- Nichtausstattung der Teamzone mit den vorgeschriebenen Mindestanzahl von 2 Sidelinepässen 100,-€

30.

- Versäumen der Zurverfügungstellung von Filmmaterial innerhalb der mitgeteilten Frist 50,-€
- Nichteinsendung von Filmmaterial trotz Aufforderung 100,-€
- Fehlendes Filmmaterial trotz Aufforderung 200,-€

31.

- Einsatz eines Tacklefootballers in zwei Spielklassen am gleichen Wochenende, Strafe wird gegen den zweiten Einsatz verhängt 600,-€

§ 147 Sperren/Platzverweis

8. Sperren für Auswahlspieler

Während einer laufenden Sperre aus dem regulären Spielbetrieb ist eine Teilnahme an Maßnahmen der Green Machine (Auswahlmannschaften des AFCV/NRW) nicht zugelassen.

9. Sperre bei Doppeleinsatz eines Tacklefootballspielers am gleichen Wochenende

Wird ein Tacklefootballer am gleichen Wochenende in zwei Spielklassen eingesetzt, erhält er eine Pflichtspielsperre von 2 Spielen.

§ 148 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Düsseldorf.

§ 151 Bekanntmachung

Abgenommen vom Präsidium des AFCV/NRW und satzungsgemäß veröffentlicht.

gez.
Peter Springwald, Präsident AFCV/NRW

14.01.2018

Copyright®

American Football Football & Cheerleading Verband NRW e. V.

Halterner Str. 193

45770 Marl

Telefon: 02365/503770

Telefax: 02365/202066

E-Mail: kontakt@afcvnrw.de

Homepage: www.afcvnrw.de

Alle Rechte vorbehalten. Auch die der Übersetzung, des Nachdrucks auch auszugsweise, der Wiedergabe auf fototechnischem Weg oder ähnlicher auch auszugsweise. Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des American Football & Cheerleading Verbandes NRW e. V.

Haftungsausschluss:

Der American Football & Cheerleading Verband NRW e. V. lehnt jegliche Haftung aus der Verwendung der Online-Version der Landesspielordnung ab. Der American Football & Cheerleading Verband NRW e. V. ist insbesondere nicht dafür verantwortlich, auf seiner Homepage immer die aktuell gültige Fassung der Landesspielordnung zu veröffentlichen.